



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

LUGV
Büro des Präsidenten

Obere Wasserbehörde (RW 1, RO 1, RS 1)

Landkreise und kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden

- gemäß Verteiler -

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Müller
Gesch.Z.: 2-0420/21+8#26149/2015
Hausruf: +49 331 866-7309
Fax: +49 331 27548-7309
Internet: www.mlul.brandenburg.de

Potsdam, 27. Februar 2015

Erlass

Einführung der Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. August 2014 (Teil Wasser)

Anlagen:

1. Erfassung der wasserrechtlichen Zulassungen im Anwendungsbereich der IZÜV unter Angabe der Fundstellen zu den Überwachungsprogrammen, Bescheiden und Berichten der Vor-Ort-Besichtigungen
2. Bericht über eine IED-Vor-Ort-Besichtigung
3. Information nach § 9 Abs. 5 IZÜV über eine IED-Vor-Ort-Besichtigung

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wurde am 02.05.2013 abschließend in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG), einer Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), dem Erlass der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie dem Erlass und der Änderung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen. Hierüber wurden die Wasserbehörden bereits in den regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen unterrichtet.

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 103
Albert-Einstein-Straße 42-46
Lindenstraße 34a
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
Zentrale
Zentrale

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866 8803
(0331) 866 8999

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt /Landtag
Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Mit der o. g. Arbeitshilfe (im Folgenden: IED-Arbeitshilfe) stehen wichtige Erläuterungen und Anwendungsregelungen für den Vollzug zur Verfügung. Die Arbeitshilfe wurde durch Beschluss der 83. UMK vom 22.-24.10.2014 zur Veröffentlichung freigegeben. Sie ist unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/7026/>

Die IED-Arbeitshilfe ist dem wasserrechtlichen Vollzug als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie bei Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange mit folgender Einschränkung zugrunde zu legen:

In Abweichung von der unter Punkt 3.5.2.3 „Überwachungsprogramme“ vorgegebenen Risikobewertung ist für die Überwachungstätigkeit der Wasserbehörden – wie bereits im Überwachungsplan festgelegt worden ist - eine eigene Risikoeinstufung aufgrund der Wertungskriterien Abwasser und Grundwasser einschließlich der zusätzlichen, nicht medienbezogenen Bewertungskriterien durchzuführen. Damit wird erreicht, dass eine in Bezug auf andere Umweltmedien besonders relevante Anlage, die in Bezug auf Wasser ein geringeres Risiko darstellt, nur in dem Umfang überwacht werden muss, der rechtlich und fachlich geboten ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung von Anlagen und Einleitungen eines Betreibers im Zuge einer Vor-Ort-Besichtigung auch dann in einem einzigen Bericht dokumentiert werden kann, wenn mehrere IED-relevante wasserrechtliche Zulassungen existieren. Dies trifft u. a. dann zu, wenn für einen Betriebsstandort mehrerer Erlaubnisse zur Einleitung branchenspezifisch belasteter Niederschlagswässer vorliegen oder wenn eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswässern und beispielsweise eine Indirekteinleitergenehmigung erteilt wurden. Ebenso ist bei der Vor-Ort-Besichtigung einer IED-Kläranlage ein zusammenfassender Bericht ausreichend, der die Prüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage als auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer zum Inhalt hat.

Der Erlass des (damaligen) MUGV vom 31.01.2014 „Wasserrechtliche Überwachung nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) - Identifizierung, Erfassung und Aktualisierung von unter § 1 IZÜV fallenden Erlaubnisse und Genehmigungen im Land Brandenburg“ ist weiterhin mit folgenden Maßgaben zu beachten:

Die Anlage 1, Tabelle 1 „Erfassung der wasserrechtlichen Zulassungen im Anwendungsbereich der IZÜV“ ist durch die Anlage 1 zu diesem Erlass zu ersetzen. In der Spalte 10 der Tabelle 1 sind die Links zu den im Internet veröffentlichten Überwachungsprogrammen (§ 9 Abs. 2 IZÜV), Bescheiden und sonstigen Infor-

mationen (§ 4 Abs. 2 IZÜV) sowie den Berichten der Vor-Ort-Besichtigungen (§ 9 Abs. 5 IZÜV) zu hinterlegen.

Zur Dokumentation der Vor-Ort-Besichtigungen ist das in Anlage 2 beigefügte Formular „Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung nach IZÜV“ zu verwenden.

Berichte über Vor-Ort-Besichtigungen sind der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen (§ 9 Abs. 5 Satz 2 IZÜV). Dies erfolgt in der Form, dass das in Anlage 3 beigefügte Formular im Internet zugänglich gemacht wird. Weitere Informationen sind ggf. auf Antrag nach den Vorgaben des Brandenburgischen Umweltinformationsgesetzes in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zugänglich zu machen.

Im Auftrag



Kurt Augustin
Abteilungsleiter